

Allgemeine Geschäftsbedingungen Plakatanschlag

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatanschlag an Anschlagstellen, welche mit der Auftragnehmerin Werbe Fabry GmbH & Co. KG und Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens geschlossen werden.

2. Art der Anschlagstellen

- 2.1. Allgemeine Anschlagstellen (AS) sind Säulen oder Tafeln, die dem Anschlag jeweils mehrerer Werbungtreibender dienen.
- 2.2. Ganzstellen (GS) sind Werbeflächen (vorzugsweise Säulen), die dem Anschlag jeweils nur eines Werbungtreibenden dienen.
- 2.3. Großflächen (GF) sind Tafeln, die dem Anschlag jeweils nur eines Werbungtreibenden dienen und für den Anschlag von 18/1 Bogen (356 cm breit x 252 cm hoch) vorgesehen sind.
- 2.4. Citylight-Poster (CLP) sind verglaste Vitrinen, meist in der Nähe von Buswartehallen mit zur Anbringung eines Plakates im 2 qm-Format.
- 2.5. Spezialstellen sind Säulen, Tafeln oder Flächen, die weder Allgemeine Anschlagstellen noch Ganzstellen noch Großflächen sind und im Hinblick auf Format, Errichtungs- oder Anbringungsdauer, Verwendungsmöglichkeit, Standort oder sonstige Besonderheiten Abweichungen aufweisen.

3. Plakatformate

- 3.1. Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.
- 3.2. Das Plakatgrundmaß ist DIN A 1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen.

4. Auftragserteilung und –annahme

- 4.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 4.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 4.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Den Aufträgen ist eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen des jeweiligen Produktblattes für die gebuchten Werbeträger beizufügen.
- 4.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z. B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens 21 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt.
- 4.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 4.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 4.7 Platzierungswünsche können für AS und CLP nicht angenommen werden.

4.8 Für Verträge über Dekadenaushänge auf GF, GS und AS gilt ein Rücktrittsrecht bis 60 Kalendertage vor gebuchtem Dekadenbeginn; für Verträge über Wochenaushänge auf CLP bis 60 Tage vor gebuchtem Wochenbeginn.

4.9 Weitere Informationen enthält die Broschüre „Plakate drucken und liefern“ des Fachverbands Aussenwerbung e. V. (FAW).

5. Konkurrenzausschluss

- 5.1. Aufträge von Werbeagenturen und Werbungsmittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist.
- 5.2. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Das Anschlagunternehmen verpflichtet sich, Plakate konkurrierender Produkte nach Maßgabe der Möglichkeit nicht unmittelbar aneinander anzuschlagen.

6. Aushangzeitraum

- 6.1 Die Plakatierung erfolgt für AS, GS und GF im Dekadenrhythmus. Für CLP gilt ein Wochenrhythmus. Aus technischen Gründen (z. B. Sonntag oder Feiertag am gebuchten Aushangbeginn) kann die Plakatierung geringe Zeiträume früher oder später beginnen bzw. enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber. Sofern 14-Tagestermine ausgewiesen sind, werden diese mit 11 Tagen berechnet. Einzelne Klebeausfälle werden durch Freiaushangtage oder eine entsprechende Gutschrift kompensiert.
- 6.2 Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Anschlags wünscht, wird die Forderung des Anschlags als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

7. Zahlung

- 7.1 Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge innerhalb einer Woche nach Anschlagbeginn zahlbar.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 7.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 7.4 Sonderleistungen werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet (z.B. Anschlagen, Abdecken oder Aufkleben von Streifen außerhalb des regelmäßigen Klebeganges).
- 7.5 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.
- 7.6 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die etwaigen Einzugskosten berechnet.
- 7.7 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Anschlagunternehmen berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrags die Durchführung weiterer Anschläge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen das Anschlagunternehmen erwachsen.
- 7.8 Kann das Anschlagunternehmen den Anschlag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind, oder unterlässt der Anschlagunternehmer die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich das Anschlagunternehmen anrechnen zu lassen.

8. Werbemittel

- 8.1 Der Auftraggeber hat die für einen ordnungsgemäßen Aushang der im Vertrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten, Aufklebern und Störern einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die vom Auftragnehmer mitgeteilten Versandanschriften zu liefern. Der Versand der Standortverzeichnisse erfolgt nach Auftragserteilung. Plakate, welche nicht den produktspezifischen technischen Vorgaben entsprechen, kommen erst nach Beseitigung der entsprechenden Mängel durch den Auftraggeber in den Aushang.

- 8.2 Plakate für GFund GS sind im gefalzten und gemappten Zustand 7 Arbeitstage vor dem Vorplakatierungstag des A-Blocks der gebuchten Dekade entsprechend der technischen Vorgaben der jeweiligen Produktblätter in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. Bei Anlieferung von ungefalzten bzw. ungemappten Plakaten werden die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der erhöhte Klebeaufwand durch abweichende Formate und/oder durch Verwendung ungeeigneten Plakatmaterials wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Plakate für CLP und AS sind plano auf Palette 10 Arbeitstage vor dem Vorplakatierungstag der gebuchten Dekade/Woche in der vereinbarten Anzahl und in der erforderlichen Qualität anzuliefern. Bei Produktion durch andere Druckereien behält sich der Auftragnehmer eine Prüfung der Druck- und Papierspezifikation des Plakates im Einzelfall vor. Eine Prüfpflicht des Auftragnehmers besteht jedoch nicht.
- 8.4 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bis 20 Arbeitstage vor Aushangbeginn eine verbindliche Motiv-/Plakatierungsanweisung sowie eine dieser entsprechenden Bezifferung der Plakateile zur Verfügung. Bei standortbezogenen Motivanweisungen von mehr als 20 Buchungen ist die Motiv-/Plakatierungsanweisung als Excel-Datei elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate bzw. die Motiv-/Plakatierungsanweisung nicht, verspätet bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität (z. B. nicht geeignet für Nassklebverfahren) geliefert worden sind, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.
- 8.6 Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z. B. aufgrund von Leuchtfarbenzusätzen, papierfremden Werkstoffkleben oder Kunststoffüberzügen), hat der Auftraggeber dies vor Vertragsschluss anzuzeigen und hierüber eine Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zu treffen.
- 8.7 Jeder Plakatsendung sind folgende Angaben beizufügen:
- Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Druckerei
 - Werbungtreibender und Agentur
 - Plakatmotiv (Marke/Produkt und Sujet)
 - Plakatierungstermin (Dekade/ Woche)
 - Format und Stückzahl. Die Angaben müssen deckungsgleich mit den Bezeichnungen in der Auftragsbestätigung sein. Verbindlich sind die Bezeichnungen der Auftragsbestätigung.
- 8.8 Die Anlieferung der benötigten Plakate erfolgt im Regelfall jeweils für das anstehende Buchungsintervall, unter Wahrung der bekannten Fristen, jedoch maximal 30 Kalendertage vor Aushangbeginn. Bei Sammelanlieferungen müssen die betreffenden Intervalle (inkl. der entsprechenden jeweiligen Plakatmengen) in den Versandpapieren unbedingt ausgewiesen werden. Unabhängig hiervon ist eine Sammelanlieferung von Plakaten – sofern nicht anderes vereinbart – nur für Buchungsintervalle zulässig, die sich in einem Zeitfenster von maximal 9 Dekaden bzw. 13 Kalenderwochen befinden. Für eine längerfristige Einlagerung entstehen Kosten, die in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten werden.
- 8.9 Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende schriftlich verlangt. Plakate, die während dieser Frist nicht zurückgefordert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden automatisch 30 Kalendertage nach Auftragsende vom Auftragnehmer entsorgt.
- 8.10 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 8.11 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in Form einer webbasierenden Datenbank zu verwenden.

9. Gewährleistung

- 9.1. Das Anschlagunternehmen gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Anschläge, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern, Erneuern beschädigter Anschläge während der vereinbarten Aushangzeit und das Instandhalten, Kennzeichnen und Nummerieren der Anschlagstellen sowie das Überkleben abgelaufener Anschläge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.
- 9.2. Das Anschlagunternehmen bestatigt auf Wunsch die ordnungsgemäße Durchführung eines Anschlages jeweils sofort nach dessen Ablauf. Die Bestätigung muss Ort, Bezeichnung und Größe des Anschlages, Anschlagzeit und Zahl der beklebten Anschlagstellen enthalten.

10. Ersatzansprüche

- 10.1. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Anschlages sollen während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht

werden. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

- 10.2. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Anschlägen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminanschläge oder aus anderen Gründen, die das Anschlagunternehmen nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten.
- 10.3. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Anschlagunternehmers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen ist – außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften – ausgeschlossen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
- 10.4 Für die Beschädigung von Aushängen durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.
- 10.4. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber Kaufleuten dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des für die Erfüllung des Auftrages zu zahlenden Entgelts beschränkt.
- 10.5. In allen Fällen wird durch Nachholung der ausgefallenen Tage oder Rückrechnung Ersatz geleistet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Anschlagunternehmens. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Anschlagunternehmens; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Anschlagunternehmens vereinbart.

Stand: Dezember 2015